

Vertrag zur Übertragung des Anlagevermögens zur Niederschlagsbeseitigung in den Ortsteilen Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern

Zwischen

Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale),
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Dr. Silvia Ristow

- Stadt –

und

Abwasserverband Köthen
Maxdorfer Straße 19 b
06366 Köthen (Anhalt),
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Thomas Dannemann

- AV –

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Stadt ist seit dem 01.01.2017 Mitglied des AV Köthen. Die Stadt hat dem AV durch den Aufgaben- und Vermögensübertragungsvertrag vom 01.12.2016 auch die Aufgabe der Niederschlagsentwässerung zum 01.01.2017 übertragen.

Der AV ist in den Ortsteilen Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern der Stadt für die Abwasserbeseitigung gemäß §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers auf Straßen und Grundstücken erfolgt teilweise über Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Bernburg (Saale).

Mit diesem Vertrag soll das zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken und Straßen in den Ortsteilen Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern vorhandene Anlagevermögen der Stadt auf den AV übertragen werden. Zudem sollen alle Rechte und Pflichten, die mit der Aufgabenwahrnehmung in Zusammenhang stehen, soweit übertragen werden, dass der AV in die Lage versetzt wird, die Aufgabe wahrzunehmen.

§ 1 Übertragung des Anlagevermögens

(1) Die Stadt überträgt dem AV zweckgebunden zum 01.01.2023 die in Anhang I bis III zu diesem Vertrag aufgeführten Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, soweit diese Anlagen zu den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören und im Eigentum der Stadt stehen.

Straßeneinläufe und Sticleitungen bis zum Anschluss an die Hauptleitung gehören nicht zu den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in diesem Sinne. Diese bleiben weiterhin im Eigentum der Stadt.

Zur Hauptleitung gehören Anbohrstutzen, Sattelstücke bzw. Abzweige als Vorbereitung zwecks Anschluss des Straßeneinlaufs.

Alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags im Gebiet der Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern vorhandenen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wurden im Anhang I bis III aufgeführt.

(2) Die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bis auf im Anhang III bezeichnete Anlage werden dem Verband unentgeltlich übertragen. Die im Anhang III bezeichnete Anlage wird zum Preis von 152.059,50 € (Restbuchwert des Regenwasserkanals zum 01.01.2023) auf den AV übertragen. Weiterhin sind der Stadt Kosten aus dem Bau von Hausanschlüssen in den Ortsteilen in Höhe von 13.619,80 € entstanden. Soweit der AV diese auf die Beitragspflichtigen umlegen kann, sind diese Kosten durch den AV der Stadt zu erstatten. Darüber hinaus unbekannt und damit ggf. noch existierende Niederschlagsentwässerungsanlagen werden dem Verband ebenfalls unentgeltlich übertragen.

(3) Die Vertragspartner sind darüber einig, dass die übertragenen Niederschlagsentwässerungsanlagen nicht ausschließlich zur Ableitung des Niederschlagswassers auf den Straßen sondern die Hauptleitungen z.T. auch der Ableitung des privaten Niederschlagswassers dienen.

(4) Die Anlagen werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel in dem Zustand übertragen, in dem sie sich zum Übertragungsstichtag befinden. Dem AV ist bekannt, dass sich die übertragenen Anlagen möglicherweise teilweise in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden und dass es möglich ist, dass das übertragene Eigentum sowie die übertragenen Rechte nicht frei von Rechten Dritter sind.

§ 2 Zukünftige Baumaßnahmen und Kostenteilung der Bau- und Betriebskosten

(1) Der AV ist verpflichtet, die ihm übertragenen Anlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaues, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist.

(2) Dies gilt auch für Anlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden. Die Folgepflicht besteht auch bei allen Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt.

(3) Erfolgt die Anpassung als Einrichtung oder Erneuerung der Anlage im Zuge des grundhaften Ausbaus einer kommunalen Straßenbaumaßnahme, so trägt die Stadt die Kosten für die Straßenkonstruktion. Der AV trägt die darüber hinaus gehenden Kosten für die Errichtung der Anlage inkl. dazugehörigen Tiefbaus (unterhalb und außerhalb der grundhaft zu erneuernden Straßenkonstruktion).

Die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (Verkehrssicherung, Umleitungen, Baustraßen, Beweissicherung, etc.) werden prozentual nach den Gesamtbruttokosten der jeweiligen Rechnungssummen aus allen Tätigkeiten der Vertragspartner aus der Gemeinschaftsmaßnahme geteilt. Wenn notwendig, gehört die provisorische Wiederherstellung des Rohrleitungsgrabens bis zur Oberkante Gelände mittels

Schotter zur Leistung des AV.

(4) Erfolgt die Anpassung als Umverlegung, Änderung, Sicherung etc. der Anlagen auf Veranlassung des AV, so trägt der AV die entstehenden Kosten der Anpassung seiner Anlage.

(5) Erfolgt die Anpassung als Umverlegung, Änderung, Sicherung, etc. der Anlage auf Veranlassung der Stadt, tragen diese Folgekosten in den ersten 5 Jahren nach Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Anlage die Stadt und der AV je zur Hälfte.

Sind seit Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Anlage mehr als 5 Jahre vergangen, trägt der AV die Kosten der Anpassung und Sicherung allein. Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Anlage (insbesondere Leitungen) als überwiegend neuwertig bezeichnet wird.

(6) Sollte seitens der Stadt eine Erschließungsanlage grundhaft erneuert werden, so gehört die Planung der Straßeneinläufe incl. Stickleitungen bis zum Anbohrstutzen, Sattelstück bzw. Abzweig zum Leistungsumfang des Straßenbaus. Bei der alleinigen Realisierung einer Kanalbaumaßnahme durch den AV übernimmt der AV auch die Planung der Straßeneinläufe incl. Stickleitungen.

(7) Bei Errichtung eines Kanals (Trennsystem) erstattet die Stadt dem Verband die **anteiligen Baukosten** des Regenwasserkanals soweit diese tatsächlich für die Oberflächenentwässerung der Straßen angefallen sind.

Dabei beträgt der Anteil der Stadt 50 % und der Anteil des Verbandes 50 %.

Zu den anteiligen Baukosten zählen insbesondere:

- direkte Baukosten,
- Baunebenkosten (Planung und Bauleitung usw.) pauschal 15% der Baukosten.

Die minimale Nutzungszeit eines Kanals wird auf 30 Jahre festgesetzt.

Eine Kostenerstattung im Falle der Erneuerung oder Grundsanie rung kann der Verband erst nach Ablauf dieser Mindestnutzungszeit verlangen, es sei denn, die Ursachen werden nicht durch den Verband gesetzt.

(8) Die Stadt trägt alle Betriebskosten für die Straßenentwässerung (Unterhaltung der Netze und Kläranlage anteilig für die Straßenentwässerung). Sie betragen pauschal 30% der Betriebskosten.

Reparaturen über 20,0 T€ (netto) sind vorher zwischen der Stadt und dem Verband abzustimmen.

(9) Die in Anhang III aufgeführte Anlage hat zum 01.01.2023 einen Restbuchwert von 152.059,50 €. Dieser stellt den Kaufpreis für die Regenentwässerungsanlage L 146 OD Biendorf in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages dar. Analog zu § 2 Abs. 7 dieses Vertrages erstattet die Stadt dem AV die anteiligen Kosten in Höhe von 50 % des Restbuchwertes. Dies sind 76.029,75 €. Weiterführende Ansprüche des AV auf Kostenbeteiligung der Stadt im Sinne des § 23 Abs. 5 StrG LSA sind diesbezüglich damit abgegolten.

§ 3 Regelungen zur Aufgabenerfüllung

(1) Soweit die Stadt als bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme durch den AV niederschlagswasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die Abwasserabgabe an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten, trägt die Stadt die bis zum Abschluss dieser Vereinbarung folgenden Stichtag für die Erklärung zur Abwasserabgabe im anteiligen Verbandsgebiet fälligen Abwasserabgaben.

(2) Die Stadt stellt dem AV die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen, aufgelistet im Anhang I bis III, digital zur Verfügung.

§ 4 Abtretung von Ansprüchen, Gestattungen, Dienstbarkeiten, weitere Ansprüche

(1) Die Stadt tritt sämtliche ihr nach dem In-Kraft-Treten des Vertrags zustehenden Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche aus Verträgen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Instandsetzung/Instandhaltung der übertragenen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mit Dritten abgeschlossen wurden, an den AV ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

Die Stadt übergibt dem AV alle zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Unterlagen digital.

(2) Sofern für Anlagen, die zumindest auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, die auf Grundstücken Dritter errichtet wurden und die nach diesem Vertrag auf den AV übertragen werden, mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge mit Eintragungsbewilligung für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit abgeschlossen wurden, sollen die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen auf den AV übertragen werden.

Die Stadt tritt die vorgenannten Rechte an den AV ab. Der AV nimmt die Abtretung an. Der AV verpflichtet sich zur Erfüllung der Pflichten der Stadt aus diesen Verträgen. Der AV holt hierfür die Zustimmung der Gläubiger nach § 414 BGB ein. Die Stadt erteilt dem AV Vollmacht hierbei auch in ihrem Namen zu handeln.

Soweit diese Vertragsübernahmen besonderen Formvorschriften, insbesondere der notariellen Beurkundung, unterliegen, verpflichten sich die Parteien diese unverzüglich zu veranlassen.

Soweit die Eintragungen der Dienstbarkeiten in das Grundbuch bereits erfolgt sind, wird eine Übertragung der Dienstbarkeiten zu Gunsten des AV durch diesen veranlasst. Die Stadt verpflichtet sich zur Mitwirkung, wenn und soweit dies erforderlich ist.

Durch die Übertragung der Gestattungsverträge und die Änderung von Grunddienstbarkeiten entstehende Kosten werden vom AV getragen.

(3) Sofern für die in Abs. 2 genannten Anlagen mit den Grundstückseigentümern zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags noch keine Gestattungsverträge abgeschlossen worden sind, wird der AV die Gestattungsverträge mit den Dritten abschließen und die Eintragungen der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu seinen Gunsten veranlassen.

Beim Abschluss der Verträge wird die Stadt den AV soweit erforderlich unterstützen.

Die Kosten für den Abschluss der Verträge und die Grundbucheintragungen werden vom AV getragen. Aufgrund der Gestattungsverträge an Grundstückseigentümer zu zahlende Entschädigungen werden vom AV getragen.

(4) Sofern für die in Abs. 2 genannten Anlagen ein nachträglicher Abschluss von Gestattungsverträgen nur auf der Grundlage einer Zahlung von Entschädigung an den Grundstückseigentümer über dem ortsüblichen Preis möglich sein sollte, trägt der AV auch diese Entschädigung.

(5) Sofern ein nachträglicher Abschluss von Gestattungsverträgen nicht möglich ist und der Rückbau oder die Umverlegung von Anlagen erforderlich ist, trägt der AV die dafür erforderlichen Baukosten.

§ 5 Rückabwicklung

Fällt die Aufgabe der Niederschlagsentwässerung an die Stadt zurück, ist der AV zur unverzüglichen Übertragung des zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Anlagevermögens verpflichtet. Diese Übertragung von Anlagen bezieht sich auch auf künftige Anlagen. Die Übertragung der Anlagen erfolgt dann zum jeweiligen Restbuchwert.

§ 6 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind der AV und die Stadt verpflichtet, zunächst die für den AV zuständige Untere Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Verjährung eines Anspruchs eintreten würde.

§ 7 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S. d. §§ 54 ff. VwVfG. Anpassung und Kündigung richten sich nach den für den öffentlich-rechtlichen Vertrag geltenden Vorschriften.

§ 8 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind folgende Unterlagen (ANHÄNGE I bis III):

ANHANG I

(Übergabe der Unterlagen an AV Köthen erfolgte bereits – s. Übergabeprotokoll v. 30.01.2018)

- Übergabe Anschreiben des Salzlandkreises vom 16.01.2018 – bestehend aus folgenden Unterlagen:
 1. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des AZV Ziethetal:
Teil **Schmutzwasser für das Verbandsgebiet** - an den LK Bernburg mit Schreiben vom 20.10.2006
-nachrichtlich aufgeführt-
 2. Bescheid zum Vollzug des § 151 Abs. 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt – Abwasserkonzepte:
Teil **Schmutzwasser**“ des LK Bernburg vom 24.11.2006 an den AZV Ziethetal bei Einbeziehung des LK Köthen **für das Verbandsgebiet** –nachrichtlich aufgeführt-
 3. ABK des Verwaltungsamtes Nienburg (IB Baumeister GmbH):
Teil **Niederschlagswasser für die Gemeinde Biendorf** (Stand 15.12.2006) - an denSLK/Umweltamt/Untere Wasserbehörde vom 19.07.2007
 4. Bescheid zum Vollzug des § 151 Abs. 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt – Abwasserkonzepte, Teil **Niederschlagswasser**“ des SLK Bernburg an das Verwaltungsamt Nienburg **für die Gemeinde Biendorf** vom 25.01.2008

5. ABK des Verwaltungsamtes Nienburg (IB Baumeister GmbH):
Teil **Niederschlagswasser für die Gemeinde Wohlsdorf mit OT Crüchern** (Stand 15.12.2006) - an den SLK/Umweltamt/Untere Wasserbehörde vom 15.05.2007
6. Bescheid zum Vollzug des § 151 Abs. 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt – Abwasserkonzepte, Teil Niederschlagswasser“ des SLK Bernburg an das Verwaltungsamt Nienburg **für die Gemeinde Wohlsdorf mit OT Crüchern** vom 29.01.2008
7. Unterlage **K 2082 „Regenwasserkanal Straßentwässerung Biendorf – 1. BA** Straßenkilometer 0 + 160 – 781,432“ vom 20.08.1997 – hier: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Erläuterungsbericht, Hydraulische Berechnung, Ermittlung des mittleren Spitzenabflussbeiwertes“ Auftraggeber: LK Bernburg (IB Baumeister GmbH) mit anschließender Übertragung an den AZV Ziethetal
8. Bescheid des Regierungspräsidium Dessau **„Wasserrechtliche Erlaubnis Biendorf“ (K 2082 und K 2087)** an den Landkreis Bernburg vom 15.10.1997
9. **Auszug aus dem Wasserbuch** (Blatt Nr. 1 – 3) vom 22.01.1999 – Regenwassereinleitung in die Ziethe von K 2087 und K 2088 in der **Gemeinde Wohlsdorf, OT Wohlsdorf**
10. Bescheid des LK Bernburg „Wasserrechtliche Erlaubnis Gemeinde Wohlsdorf, OT Crüchern“ (über den Buschgraben und Regenrückhaltebecken Buschteich in die Ziethe) an den AZV Ziethetal vom 02.06.1993
11. **Auszug aus dem Wasserbuch** (Blatt 1) vom 02.06.1993 - Regenwassereinleitung über Buschgraben und Regenrückhaltebecken in die Ziethe in der **Gemeinde Wohlsdorf, OT Crüchern**

ANHANG II – Bestandsdokumentationen Niederschlagswasser Stand: Dezember 2012
(Übergabe erfolgte an AZV Ziethetal)

ANHANG II a (Übergabe der Unterlagen an AV Köthen erfolgte bereits - s. **Übergabeprotokoll v. 14.03.2017**)

- Bestandsdokumentation RW-Leitungen für die Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf, Crüchern:
 1. 4 Pläne „Stadt Bernburg OT Wohlsdorf, Bestandslageplan Regenwasseranlagen“, incl. Mengenermittlung Ortsnetz Wohlsdorf
 2. 3 Pläne „Stadt Bernburg OT Crüchern, Bestandslageplan Regenwasseranlagen“, incl. Mengenermittlung Ortsnetz Crüchern
 3. 12 Pläne „Stadt Bernburg OT Biendorf, Bestandslageplan Regenwasseranlagen“, incl. Mengenermittlung Ortsnetz Biendorf
 4. CD mit vorgenannten Plänen

ANHANG II b (Übergabe der Unterlagen an AV Köthen erfolgte bereits - s. **Übergabeprotokoll v. 14.03.2017**)

- Bestandsdokumentation Schachtkataster für die Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf, Crüchern:

1. Schachtkataster Regenwasseranlagen ON Crüchern, Schachtprotokolle
2. Schachtkataster Regenwasseranlagen ON Wohlsdorf, Schachtprotokolle
3. Schachtkataster Regenwasseranlagen ON Biendorf, Schachtprotokolle
4. CD mit vorgenannten Unterlagen

ANHANG III – Dokumentation zum Gemeinschaftsbauvorhaben „L 149 OD Biendorf“

ANHANG III a

- Unterlagen zur Baumaßnahme „L 149 OD Biendorf – Neubau des RW-Kanals im Gehweg Unter den Linden auf der östlichen Seite sowie Neubau des RW-Kanals in der Fahrbahn der Plömnitzer Chaussee auf der westlichen Seite mit Neubau Vorflut zur Ziethe“
1. Ausführungsplanung:
 - Deckblatt
 - Inhaltsverzeichnis
 - Baubeschreibung
 - Leistungsverzeichnis
 - Übersichtslageplan Plan Nr. 1.0 M 1 : 500
 - Lageplan Regenwasserkanal Plan Nr. 1.1 M 1 : 250
 - Auslauf Ziethe bis Schacht 01012KR03N
 - Lageplan Regenwasserkanal Plan Nr. 1.2 M 1 : 250
 - Schacht 01012KR04N bis Schacht 01011KR11N

 - Lageplan Regenwasserkanal Plan Nr. 1.3 M 1 : 250
 - Schacht 01011KR10N
 - Längsschnitt Regenwasserkanal Plan Nr. 2.1 M 1 : 500/50
 - Querschnitt 1 Plan Nr. 3.1 M 1 : 50
 - (Bereich Plömnitzer Chaussee)
 - Querschnitt 2 Plan Nr. 3.2 M 1 : 50
 - (Bereich Unter den Linden)
 2. OD-Vereinbarung Nr. 18-01 L 149 OD Biendorf zwischen Land Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis, Stadt Bernburg (Saale) und Stadtwerke Bernburg GmbH vom 04.09.2018/ 10.09.2018/ 13.09.2018/ 18.09.2018
 3. Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 i.V.m. 9, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Hier: Einleitung von Niederschlagswasser in die Ziethe vom SLK mit Datum 10.01.2019

ANHANG III b

- Unterlagen zur Baumaßnahme „L 149 OD Biendorf – Erneuerung des Regenwasserkanals in der Straße Unten den Linden und der Plömnitzer Chaussee“

